

nehmensleitungen gerichteten Politik vieler Gewerkschaftsführungen eine beträchtliche Rolle.<sup>11</sup>

Die Teilnehmer solcher Streiks können entlassen werden und haften den Unternehmern für den durch den Arbeitsausfall entstandenen Schaden. Bemerkenswert ist aber vor allem der Umstand, daß zugleich die für die am Streik beteiligten Werkstätigen zuständige Gewerkschaft schadenersatzpflichtig ist, wenn sie nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten genutzt hat, um den Streik schnellstmöglich zu beenden. Eine später höchstrichterlich bestätigte Entscheidung eines Bundes-Distriktsgerichts stellt fest, daß die Gewerkschaften verpflichtet seien, „alle angemessenen Mittel anzuwenden, um die Arbeiter zu veranlassen, ihre Arbeit wieder aufzunehmen“. Dazu reiche es nicht einmal aus, die Streikenden zur Wiederaufnahme der Arbeit aufzufordern, vielmehr müßten diese notfalls mit Geldstrafen belegt oder aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.<sup>12</sup>

Die den Gewerkschaften auferlegte Ordnungsfunktion erscheint hier somit in einer besonders zugespitzten Form: Ihnen wird zugemutet, gegen Streikende sogar Zwangsmittel anzuwenden, um sie zum Verzicht auf ihre gegen die Unternehmer gerichteten berechtigten Forderungen zu veranlassen. Der auf die Gewerkschaften ausgeübte Druck wird daran sichtbar, daß örtliche Gewerkschaftsverbände in einer Vielzahl von Verfahren zu Schadenersatzbeträgen verurteilt worden sind, die ihre finanzielle Leistungsfähigkeit weit überstiegen. Die Unternehmen nutzen häufig diese Situation, um den Gewerkschaften im „Tausch“ gegen einen Nachlaß oder eine Stundung ihrer Schadenersatzforderungen von den Werkstätigen zuvor erkämpfte soziale Rechte abzuhandeln.

#### *Eingriffsrechte der Unternehmer in sog. rechtmäßige Streiks*

Aber auch die rechtmäßigen Streiks unterliegen erheblichen Beschränkungen, die noch über das hinausgehen, was in dieser Hinsicht aus anderen kapitalistischen Ländern bekannt ist.

Zunächst bestehen weitgespannte, die materielle Existenz der streikenden Werkstätigen gefährdende Abwehrrechte der beistreibenden Unternehmer. Dazu gehört insbesondere die nach ständiger Rechtsprechung für alle ökonomischen Streiks gegebene Befugnis, die Streikenden zu entlassen und deren Arbeitsplätze mit Ersatzleuten zu besetzen. Die betroffenen Werkstätigen behalten lediglich die für sie wenig tröstliche Anwartschaft auf ihren bisherigen Arbeitsplatz für den Fall, daß der Ersatzmann den Betrieb wieder verlassen sollte. Für die Anwendung dieses einschneidenden Kampfmittels der Unternehmer bieten die meist auf einzelne Unternehmen begrenzten Arbeitsniederlegungen und die hohe Arbeitslosigkeit zwar günstige Voraussetzungen, doch gelingt es den organisiert kämpfenden Werkstätigen vielfach, seinen Einsatz zu verhindern. Ein Recht auf Weiterzahlung des Lohns und Erhaltung des Arbeitsplatzes ist dagegen lediglich für ULP-Streiks anerkannt.

Den Unternehmern steht bei ökonomischen Streiks darüber hinaus ein Recht auf Aussperrung zur Verfügung, das nicht nur auf die streikenden Werkstätigen beschränkt ist, sondern auch gegenüber nichts treikenden Werkstätigen (selbst anderer Unternehmen) angewendet werden kann, sofern diese denselben Gewerkschaft wie die Streikenden angehören und dem gleichen Tarifvertrag unterliegen. Hier ist die antigewerkschaftliche Stoßrichtung der Arbeitsrechtsprechung und die gerichtliche Aushöhlung gesetzlich zuerkannter Rechte besonders offensichtlich.

#### *Differenzierte Antistreikmaßnahmen der Regierung*

Die schon weit ausgebaute Rechtsposition der Unternehmer bei Streiks wird durch die gesetzlich oder gerichtlich anerkannten Antistreikmaßnahmen der Regierung noch ver-

stärkt. Diese kommen hauptsächlich gegenüber großen, meist ganze Wirtschaftszweige erfassenden Streikaktionen zur Anwendung, bei denen die Werkstätigen neben ökonomischen oft auch politische Forderungen erheben. Das staatliche Eingreifen ist recht vielgestaltig: Es reicht von einer gegen die Streikenden gerichteten Manipulierung der öffentlichen Meinung über die staatliche Unterstützung und Absicherung unternehmerischer Unterdrückungsmaßnahmen bis zum Einsatz staatlicher Zwangsmittel mit dem Ziel, den Streik vorzeitig abzuwürgen.

So läßt der bürgerliche Staat den Unternehmensleitungen freie Hand bei der Terrorisierung der Streikenden, bei der Ausübung ökonomischen Drucks auf sie oder bei der Bedrohung der Streikführer, obwohl es sich dabei häufig um ein strafrechtlich relevantes Verhalten handelt. Dazu gehört der Einsatz bezahlter Schlägerbanden, die „anonyme“ Bedrohung mit Mord (beim Streik der Kohlebergarbeiter um die Jahreswende 1977/78 wurden mindestens sechs Streikende von „Unbekannten“ ermordet), die Verhängung von Geldstrafen und die Verweigerung tariflich vereinbarter betrieblicher Sozialleistungen.<sup>13</sup> Für die Stärkung der ökonomischen Positionen der Monopole im Streikkampf ist ferner die Gewährung staatlichen Schutzes für das Einschleusen von Streikbrechern bedeutsam. Bei großen Streiks ist es an der Tagesordnung, daß Polizei und Nationalgarde gegen Streikposten wegen „Nötigung von Arbeitswilligen“ gewaltsam vergehen bzw. diese in Haft nehmen.

Bei länger andauernden und eine große Zahl von Werkstätigen erfassenden Streiks, durch welche die Profitinteressen der Monopole ernsthaft beeinträchtigt werden, kommt es oft zum direkten Eingreifen der Regierung unter der persönlichen Verantwortung des Präsidenten. Nach dem berüchtigten Taft-Hartley Act (Art. 206 ff.) kann der USA-Präsident ein staatliches Zwangseinigungsverfahren in Gang setzen, wenn er der Auffassung ist, daß ein drohender oder ausgebrochener Streik die Belange einer am Wirtschaftsleben wesentlich beteiligten Industrie oder die nationale Gesundheit oder Sicherheit gefährdet. Nach der Einholung eines Untersuchungsberichts verfügt der Präsident in der Regel zunächst Einigungsverhandlungen zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und Monopole unter Einschaltung des Arbeitsministers, bevor er den Generalstaatsanwalt beauftragt, beim zuständigen Bundes-Distriktsgericht ein Verbot des Streiks oder seiner Fortsetzung zu beantragen. Wenn das Gericht dem Streik einen gesundheits- oder sicherheitsgefährdenden Effekt unterstellt, so hat es die Möglichkeit, den Streik für eine „Abkühlungszeit“ (cooling-off period) bis zu 80 Tagen zu unterbrechen, um auf die Gewerkschaften einen konzentrierten Druck zur „Einigung“, d. h. zur Unterwerfung unter die von den Monopolen offerierten Tarifbedingungen zu erzeugen. Diese in den bisherigen Anwendungsfällen des Gesetzes fast stets ausgenutzte Befugnis begründet für die Gewerkschaften die Verpflichtung, „jede Anstrengung zu unternehmen“, um ihre Differenzen mit den Monopolen beizulegen und dabei die Nationale Arbeitsbehörde zu beteiligen. Zur Sicherung der angeordneten Streikunterbrechung können sogar Bundestruppen eingesetzt werden.

Das bis zum Jahre 1978 in 35 Fällen praktizierte regierungsamtliche Zwangseinigungsverfahren komplettierte das differenziert und flexibel einsetzbare Anti-Streik-Instrumentarium der Monopole. Auffallend ist, daß sich der bürgerliche Staat in der Auseinandersetzung mit der Arbeiterklasse neben einer arbeiterfeindlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung immer häufiger solcher Methoden bedient—oder deren Anwendung durch Monopolunternehmen toleriert—, die zum geltenden Recht in offenem Widerspruch stehen.

Die von den kommunistischen und Arbeiterparteien bereits im Jahre 1969 herausgearbeitete reaktionäre Grundtendenz bei der Anwendung des bürgerlichen Rechts in der Klassenausinandersetzung mit den Werkstätigen tritt da-